Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4197**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren

A. Problem und Ziel

In der Strafrechtspraxis ist bereits seit geraumer Zeit zu beobachten, dass die am Strafverfahren Beteiligten zunehmend versuchen, insbesondere umfangreiche Strafverfahren durch Herbeiführung einer einverständlichen Urteilsabsprache zu verkürzen. Zwar trägt diese Praxis mit dazu bei, die mitunter knappen Ressourcen der Justiz zu schonen und unterstützt damit auch die Erhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit. Die verfahrensbeendenden Absprachen sind jedoch nicht unproblematisch. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen funktionstüchtiger Strafrechtspflege und rechtsstaatlich geordnetem, dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verpflichteten und die Rechte des Angeklagten sowie des Opfers wahrenden Strafverfahren. Urteilsabsprachen müssen diesen Grundsätzen und Interessen insgesamt Rechnung tragen. Sie sind damit nicht unbeschränkt zulässig. Inhalt, Ausgestaltung und Folgen zulässiger Abspracheverfahren müssen definiert werden.

Nähere Feststellungen insbesondere zu den Grenzen rechtsstaatlich unbedenklicher Urteilsabsprachen erweisen sich in der Strafrechtspraxis als schwierig. Die Strafprozessordnung kennt kein konsensuales Urteilsverfahren. Maßstäbe für die Ausgestaltung eines solchen Verfahrens können ihr deshalb nicht entnommen werden.

Viele Fragen sind zwischenzeitlich gleichwohl durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt. Zu nennen ist insbesondere der richtungsweisende Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 3. März 2005 (GSSt 1/04 – BGHSt 50, 40 ff.). Zu Recht hat der Große Senat in seinem Beschluss darauf hingewiesen, die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung seien erreicht und ein Tätigwerden des Gesetzgebers angemahnt.

Eine gesetzliche Regelung von Urteilsabsprachen im Strafverfahren ist daher erforderlich, um mit der notwendigen demokratischen Legitimation zentrale Fragen der konsensualen Strafverfahrensbeendigung zu entscheiden und eine gleichmäßige Verfahrenspraxis zu gewährleisten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 243a der Strafprozessordnung (StPO) „Urteilsabsprache“ als zentrale Norm und darüber hinaus Regelungen zum Rechtsmittelverfahren in Fällen der Urteilsabsprache vor.

Im Einzelnen stellen die §§ 212, 243a StPO-E klar, dass Urteilsabsprachen zu jedem Zeitpunkt nach der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Hauptverhand-

lung getroffen werden können. Außerhalb der Hauptverhandlung sind nur Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache zulässig. Möglich und zulässig sind entsprechende Anträge von Angeklagtem, Verteidiger und Staatsanwaltschaft. Aber auch der Vorsitzende kann nach der Zustellung der Anklageschrift entsprechende Erörterungen anregen. Stets sind die Hauptbeteiligten des Verfahrens, zu denen auch die Nebenklage gehört, nicht aber z. B. der Einziehungsbeteiligte, an den Erörterungen zu beteiligen. Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung müssen in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden mitgeteilt werden. Wesentlicher Inhalt und Ergebnis sind in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Gegenstand der Absprache können ausschließlich die im Urteil auszusprechenden Rechtsfolgen sein, wobei das Gericht eine den konkreten Umständen nach tat- und schuldangemessene Strafober- und Strafuntergrenze anzugeben hat.

Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist der Angeklagte umfassend über die mit einer Absprache verbundenen Folgen zu belehren.

An die einvernehmliche Absprache ist nur das Gericht gebunden, das an der Absprache beteiligt war. Die Bindung steht unter dem Vorbehalt eines qualifizierten Geständnisses, welches einer Überprüfung zugänglich ist und nach Überzeugung des Gerichts den wahren Sachverhalt darstellt. Die Bindung entfällt, wenn sich nachträglich eine wesentliche Änderung in der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Das mit Blick auf die Absprache nach entsprechender Belehrung abgelegte Geständnis bleibt auch in Fällen verwertbar, in denen die Bindung des Gerichts (nachträglich) entfällt.

Beruht das Urteil auf einer Absprache, sind die Rechtsmittelmöglichkeiten eingeschränkt: Die Berufung ist unzulässig; die Revision kann nur auf Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Absprache und im Übrigen auf die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO gestützt werden. Ein Rechtsmittelverzicht ist zulässig, sofern der Angeklagte zuvor qualifiziert darüber belehrt wurde, dass ihn die Absprache nicht an der Einlegung eines Rechtsmittels hindert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

Keine

2. Länder

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

EU 2007 DE

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 31. Januar 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 829. Sitzung am 15. Dezember 2006 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35a wird folgender Satz angefügt:

   „Beruht das Urteil auf einer Absprache gemäß § 243a, ist der Angeklagte auch darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache und der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Erörterungen in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen.“

2. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „§§ 35a,“ durch die Angabe „§ 35a Satz 1 und 2, §“ ersetzt.

3. Nach § 211 wird folgender § 212 eingefügt:

   „§ 212

   Auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft sowie auf Anregung des Vorsitzenden können nach Zustellung der Anklageschrift auch außerhalb der Hauptverhandlung die Möglichkeiten einer Urteilsabsprache im Sinne von § 243a erörtert werden. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen sind durch den Vorsitzenden des Gerichts aktenkundig zu machen.“

4. In § 243 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Der Vorsitzende teilt mit, wenn vor der Hauptverhandlung Erörterungen gemäß § 212 stattgefunden haben. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Erörterungen sind mitzuteilen und in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Soll danach eine Urteilsabsprache erfolgen, ist gemäß § 243a Abs. 4 bis 6 zu verfahren.“

5. Nach § 243 wird folgender § 243a eingefügt:

   „§ 243a

   (1) In der Hauptverhandlung kann das Gericht auch ohne Antrag des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft zu jedem Zeitpunkt den Stand des Verfahrens einschließlich einer vorläufigen Beurteilung des Verfahrensergebnisses mit dem Ziel einer verfahrensbeendenden Absprache erörtern. Hinsichtlich der Anträge gilt § 212 und für Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung gelten § 212 Satz 2 und § 243 Abs. 4 entsprechend.

   (2) Mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ist nur eine Verständigung über die Rechtsfolgen mit Ausnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung zulässig. Gegenstand der Verständigung können weder der Schuldspruch, ein Rechtsmittelverzicht oder Umstände sein, die das Vollstreckungsverfahren betreffen. Die Regelungen in den §§ 154, 154a bleiben unberührt; das gilt auch in Bezug auf andere Verfahren gegen den Angeklagten, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

   (3) In Erwartung eines das Verfahren verkürzenden oder beendenden Geständnisses kann das Gericht unter freier Würdigung sämtlicher Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen einen Strafrahmen durch Mitteilung einer Strafunter- und einer Strafobergrenze angeben. Der mitgeteilte Strafrahmen steht unter dem Vorbehalt eines der Nachprüfung zugänglichen und zur Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entsprechenden Geständnisses.

   (4) Der nach Absatz 3 mitgeteilte Strafrahmen ist einschließlich der diesen stützenden wesentlichen Erwägungen in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Im Anschluss erhalten die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger und in den Fällen des § 395 die Nebenklage Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Urteilsabsprache kommt zustande, wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger ihre Zustimmung erklären. Die Erklärungen und das Ergebnis sind im Hauptverhandlungsprotokoll festzuhalten. Erhebt die Nebenklage gegen den mitgeteilten Strafrahmen Bedenken, gibt die Staatsanwaltschaft dazu eine Erklärung ab, die sich mit den geäußerten Vorbehalten der Nebenklage befasst.

   (5) Stimmen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte oder der Verteidiger dem mitgeteilten Strafrahmen nicht zu, ist das Gericht nicht an die bisherige Bewertung gebunden. Dasselbe gilt, wenn sich im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung eine wesentliche Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Die Bindung des Gerichts an die mitgeteilte Bewertung sowie der Verfahrensbeteiligten an ihre Erklärungen nach Absatz 4 ist auf den jeweiligen Rechtszug beschränkt.

   (6) Der Angeklagte ist über die Bedeutung und die Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung der in Absatz 4 Satz 3 genannten Verfahrensbeteiligten ausdrücklich zu belehren. Ebenso ist er auf die Folgen eines nicht zur Überzeugungsbildung des Gerichts genügenden Geständnisses und einer wesentlichen Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht sowie die eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten einschließlich der auf das an der Verständigung beteiligte Gericht beschränkten Absprachebindung hinzuweisen. Ein danach abgelegtes Geständnis bleibt auch im Falle einer nach Absatz 3 Satz 2 mangelnden oder nach Absatz 5 Satz 2 weggefallenen Bindung des Gerichts verwertbar.

(7) Das Gericht weist die Verfahrensbeteiligten auf eine die Bindungswirkung nicht begründende oder entfallen lassende Bewertung hin. § 265 gilt entsprechend. Im Falle des wirksamen Zustandekommens der Absprache ist das erkennende Gericht an den mitgeteilten Strafrahmen gebunden."

6. § 267 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „In den Urteilsgründen ist anzugeben, dass dem Urteil eine Absprache nach § 243a vorausgegangen ist und ob das Urteil auf der Absprache beruht."

   b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend."

7. Dem § 312 wird folgender Satz angefügt:

   „Ausgenommen sind Urteile, die auf einer Absprache gemäß § 243a beruhen."

8. Dem § 333 wird folgender Satz angefügt:

   „Gegen die Urteile des Schöffengerichts ist Revision zulässig, soweit die Berufung gemäß § 312 Satz 2 ausgeschlossen ist; § 335 Abs. 2 gilt entsprechend."

9. Dem § 337 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Beruht das Urteil auf einer Absprache gemäß § 243a, kann die Revision wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren von den Verfahrensbeteiligten, die der Absprache zugestimmt haben, nur auf eine Verletzung der im Zusammenhang mit der Absprache zu beachtenden Verfahrensvorschriften (§ 243a) sowie auf die in § 338 genannten Revisionsgründe gestützt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Entwurfs

Das Wesen des Strafprozesses ist geprägt durch die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Gericht, von Amts wegen in einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren die materielle Wahrheit zu erforschen, um ein gerechtes, objektives sowie tat- und schuldangemessenes Urteil herbeizuführen. Das Urteil fällt das Gericht entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.

Damit nicht ohne Weiteres vereinbar ist die seit Jahren in zunehmendem Maße zu beobachtende Praxis, insbesondere komplexe sowie in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht aufwändige Strafverfahren durch Herbeiführung einer einverständlichen Urteilsabsprache zu verkürzen.

Zwar tragen derartige Absprachen dazu bei, die mitunter knappen Ressourcen der Justiz zu schonen und deren Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Diese verfahrensbeendenden Vereinbarungen sind jedoch nicht unproblematisch. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen funktionstüchtiger Strafrechtspflege und rechtsstaatlich geordnetem, dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verpflichteten und die Rechte des Angeklagten sowie die Belange des Opfers wahrenden Strafverfahren. Urteilsabsprachen sind daher nur so lange nicht zu beanstanden, wie sie diesen Grundsätzen und Interessen insgesamt und ausgewogen Rechnung tragen. Der staatliche Strafanspruch muss durchgesetzt werden; es muss in jedem Falle sichergestellt sein, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden. Dies hindert jedoch grundsätzlich nicht, auch verfahrensökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie die Regelungen in § 154 Abs. 1 und § 154a Abs. 1 StPO belegen. Insbesondere kann es auch der notwendige Schutz von Zeugen und Opfern gebieten, im Einzelfall von einer weitergehenden Sachaufklärung und Bestrafung abzusehen.

Nähere Feststellungen, insbesondere zu den Grenzen rechtsstaatlich unbedenklicher Urteilsabsprachen, erweisen sich in der Strafrechtspraxis jedoch als schwierig. Die Strafprozessordnung kennt kein konsensuales Urteilsverfahren. Maßstäbe für die Ausgestaltung eines solchen Verfahrens können ihr deshalb nicht entnommen werden.

Gleichwohl sind zahlreiche Fragen und Voraussetzungen zwischenzeitlich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, wobei zuletzt insbesondere die richtungsweisende Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofes vom 3. März 2005 – GSSt 1/04 – (a. a. O.) eindeutige Maßstäbe gesetzt und dabei zugleich die vorausgehende Grundsatzentscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 – (BGHSt 43, 195 ff.) bestätigt und in Teilen fortentwickelt hat. Der Große Senat hat jedoch in seinem Beschluss zu Recht nachdrücklich darauf hingewiesen, die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung seien nunmehr erreicht. Er hat daher ein Tätigwerden des Gesetzgebers angemahnt.

Zu schaffen ist eine gesetzliche Regelung für Urteilsabsprachen im Strafverfahren, um mit der notwendigen demokratischen Legitimation zentrale Fragen der konsensualen Strafverfahrensbeendigung zu entscheiden und eine gleichmäßige Verfahrenspraxis zu gewährleisten. Inhalt, Ausgestaltung und Folgen zulässiger Absprachеverfahren müssen unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben und Grenzen definiert werden. Insbesondere sind ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, das Schuldprinzip und damit einhergehend das Gebot bestmöglicher Aufklärung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts als notwendige Grundlagen eines gerechten Urteils zu gewährleisten.

Diesem Anliegen trägt der Gesetzentwurf durch Einführung eines institutionalisierten Absprachеverfahrens in die Strafprozessordnung Rechnung.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Absprachen über die in einem Urteil auszusprechenden Rechtsfolgen zulässig sind. Die Beteiligten können jederzeit die Möglichkeit einer Urteilsabsprache erörtern; bilaterale Gespräche sind nicht ausgeschlossen. Urteilsabsprachen können jedoch erst in der Hauptverhandlung getroffen werden.

Wenn außerhalb der Hauptverhandlung Erörterungen mit dem Ziel einer Urteilsabsprache stattfinden und das Gericht daran beteiligt ist, sind diese Gespräche ihrem wesentlichen Inhalt und Ergebnis nach vom Vorsitzenden des Gerichts in den Akten zu dokumentieren und in der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Auf diese Weise wird die für das Strafverfahren unverzichtbare Transparenz im Rahmen derartiger Absprachen geschaffen, die es auch wegen des elementaren Verfahrensgrundsatzes der Öffentlichkeit der (späteren) Hauptverhandlung strikt zu beachten und zu wahren gilt.

An den einvernehmlich abgesprochenen, den konkreten Umständen nach tat- und schuldangemessenen Strafrahmen ist nur das Gericht gebunden, das an der Absprache beteiligt war. Die Bindung steht ferner unter dem Vorbehalt eines qualifizierten Geständnisses, das einer Überprüfung zugänglich ist und nach Überzeugung des Gerichts den wahren Sachverhalt darstellt. Die Bindung entfällt, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wesentliche Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht ergibt. Vor einem möglichen Geständnis ist der Angeklagte umfassend über die mit der Absprache verbundenen Folgen zu belehren. Die darauf folgende Einlassung des Angeklagten, d. h. das mit Blick auf die Absprache abgelegte Geständnis, bleibt grundsätzlich verwertbar, auch wenn die Bindung entfallen sollte.

Beruht das Urteil auf der Absprache, entfällt die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung, insbesondere in tatsächlicher Hinsicht. Die Berufung ist deshalb unzulässig. Die Revision kann von denjenigen Verfahrensbeteiligten, die der Absprache zugestimmt haben, nur auf Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Absprache und im Übrigen auf die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO gestützt werden.

Ein nach Urteilserlass erklärter Rechtsmittelverzicht ist möglich. Er ist jedoch nur wirksam, wenn der Angeklagte zuvor qualifiziert dahin gehend belehrt wurde, dass die Absprache und die in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen nicht an der Einlegung eines Rechtsmittels hindern.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Länderhaushalte sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf unterscheidet rechtlich nicht zwischen Frauen und Männern. Auch in seiner praktischen Anwendung sind keine unterschiedlichen Auswirkungen zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 35a Satz 3 – neu)

Eine Urteilsabsprache lässt das Recht, Rechtsmittel einzulegen, unberührt. § 35a Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen von Urteilsabsprachen zur „definitiven Verkürzung“ des Verfahrens nicht selten auch ein Rechtsmittelverzicht erörtert und in Aussicht gestellt wird. Darüber hinaus mag sich der Angeklagte allein auf Grund der vorher getroffenen Absprache zum Rechtsmittelverzicht verpflichtet fühlen, zumal das Urteilsergebnis schließlich der Absprache entspricht.

Daher ist dem Angeklagten in jedem Fall einer Urteilsabsprache, d. h. auch dann, wenn die Frage des Rechtsmittelverzichts zu keinem Zeitpunkt erörtert worden ist, eine qualifizierte Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Der Angeklagte ist vom Gericht ausdrücklich darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache und der damit einhergehenden Erörterungen – einschließlich der von anderen Verfahrensbeteiligten unter Umständen geäußerten Erwartungen und Empfehlungen – frei ist, Rechtsmittel einzulegen.

Diese qualifizierte Belehrung über die fortbestehende Rechtsmittelbefugnis ist als wesentliche Förmlichkeit zu protokollieren (§ 273 Abs. 1 StPO) und nimmt an der Beweiskraft des Protokolls nach § 274 StPO teil.

Zu Nummer 2 (§ 44 Satz 2)

Wird der Angeklagte über seine Rechtsmittelmöglichkeiten belehrt, jedoch nicht qualifiziert darüber belehrt, dass ihm die Rechtsmittel trotz der Urteilsabsprache zustehen, so gilt die Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht nach § 44 Satz 2 StPO als unverschuldet. § 44 Satz 2 StPO-E verweist nur auf die Sätze 1 und 2 des § 35a StPO, nicht aber auf den neu anzufügenden Satz 3. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesgerichtshofes in dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 3. März 2005 (a. a. O.), nach denen § 44 Satz 2 bei fehlender Qualifikation der Belehrung aus Gründen der Rechtssicherheit gerade nicht zur Anwendung kommt. Diese Argumentation greift auch dann noch, wenn die Verständigung gesetzlich geregelt ist.

Zu Nummer 3 (§ 212)

§ 212 stellt klar, dass das Gericht Erörterungen über eine Urteilsabsprache auf Antrag der Verfahrensbeteiligten oder aus eigener Initiative nach Zustellung der Anklageschrift, dann aber auch außerhalb der Hauptverhandlung, mit den Verfahrensbeteiligten führen kann.

Das Gericht ist gehalten, auf eine Einbindung von Staatsanwaltschaft, Angeklagtem und Verteidiger, in den Fällen des § 395 StPO auch der Nebenklage, zu achten und hat insbesondere einseitige Absprachen mit einzelnen Verfahrensbeteiligten zu unterlassen, die dazu führen können, einen der Verfahrensbeteiligten an der Wahrnehmung seiner Rechte zu hindern. Das bedeutet nicht, dass Gespräche zwingend stets in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten zu führen sind. Einzelne Gespräche, insbesondere zur Sondierung der Möglichkeit einer Verständigung, können durchaus bilateral geführt werden. Alle Verfahrensbeteiligten müssen aber die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zur Sach- und Rechtslage und zu den Voraussetzungen für eine Erledigung im Wege der Verständigung darzulegen. Die so gebotene umfassende Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten wird durch die weit reichenden Dokumentations- und Informationspflichten (§ 212 Satz 2 und § 243 Abs. 4 StPO-E) gewährleistet, die greifen, wenn das Gericht an Gesprächen beteiligt war.

Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Vorgespräche sind durch den Vorsitzenden des Gerichts in den Akten zu dokumentieren.

Zu Nummer 4 (§ 243 Abs. 3a – neu)

Mit Blick auf das Unmittelbarkeits- und Öffentlichkeitsprinzip müssen die das Strafverfahren maßgeblich betreffenden Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung die Ausnahme bleiben. Ungeachtet dessen muss das Geschehen außerhalb der Hauptverhandlung in der Hauptverhandlung transparent gemacht werden. Denn die Erörterungen von Urteilsabsprachen außerhalb der Hauptverhandlung dürfen nicht ein eigenständiges, informelles und unkontrollierbares Verfahren neben der eigentlichen Hauptverhandlung hervorbringen.

Erörterungen über eine Urteilsabsprache, die außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, sind deshalb ihrem wesentlichen Inhalt und Ergebnis nach in die Hauptverhandlung einzuführen und in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die mit dem Ziel einer Urteilsabsprache durchgeführten Erörterungen sind in jedem Falle derart wesentlich, dass sie in der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht werden müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn etwa der Angeklagte außerhalb der Hauptverhandlung nur durch seinen Verteidiger vertreten war.

Zudem muss der wesentliche Inhalt der Erörterungen – wie die Urteilsabsprache selbst – für das Revisionsgericht überprüfbar sein.

Der in Satz 3 des neu einzufügenden § 243 Abs. 3a enthaltene Hinweis auf § 243a Abs. 4 bis 6 soll verdeutlichen, dass die eigentliche Urteilsabsprache nicht außerhalb, sondern in der Hauptverhandlung erfolgt und der Angeklagte vor seiner Vernehmung zur Sache insbesondere im Sinne von § 243a Abs. 6 zu belehren ist.

Zu Nummer 5 (§ 243a)

§ 243a erklärt Urteilsabsprachen für zulässig. Die wesentlichen Punkte des möglichen Inhalts, des Zustandekommens und der Reichweite von Urteilsabsprachen werden geregelt.

§ 243a Abs. 1 stellt klar, dass das Gericht in der Hauptverhandlung kraft der Prozessleitungsbefugnis des Vorsitzenden (§ 238 StPO) zu jedem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt, auch ohne entsprechende Anträge von Staatsanwaltschaft, Angeklagtem und Verteidiger, eine verfahrensbeendende Absprache erörtern kann. Dem Gericht kommt damit ein eigenes Initiativrecht hinsichtlich einer Urteilsabsprache zu.

Darüber hinaus wird der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und seinem Verteidiger anknüpfend an § 212 Abs. 1 StPO-E die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, auch während der Hauptverhandlung jederzeit eine Erörterung mit dem Ziel, eine Urteilsabsprache herbeizuführen, zu beantragen.

§ 243a Abs. 2 regelt den zulässigen Inhalt einer Urteilsabsprache. Es können Vereinbarungen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der angeklagten Tat auszusprechenden Rechtsfolgen getroffen werden, wobei es sich nicht notwendig um die im Urteilstenor auszusprechenden Rechtsfolgen handeln muss. Zulässig sind z. B. auch Vereinbarungen über die der Entscheidungsgewalt des erkennenden Gerichts unterliegenden Bewährungsauflagen im Rahmen des mit dem Urteil zu verkündenden Bewährungsbeschlusses (§ 268a Abs. 1 StPO). Unzulässig sind hingegen Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung. Solche Absprachen würden dem präventiven Charakter dieser Maßregeln widersprechen. § 243a Abs. 2 Satz 1 stellt die Unzulässigkeit einer Absprache insoweit ausdrücklich klar.

Unzulässig sind ebenso insbesondere Vereinbarungen über den konkreten Schuldspruch; die strafrechtliche Bewertung eines Sachverhalts ist einer Verständigung nicht zugänglich. Ebenso kann ein Rechtsmittelverzicht nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein; Gespräche darüber sind zu unterlassen. Das Gericht darf zu keinem Zeitpunkt an der Erörterung eines Rechtsmittelverzichts mitwirken oder gar auf einen solchen Verzicht hinwirken. Eine wie auch immer geartete Verknüpfung von Urteilsabsprache und Rechtsmittelverzicht kann zumindest den Anschein erwecken, „dass das Gericht es in der Erwartung, seine Entscheidung werde nicht mehr überprüft, bei der Urteilsfindung an der auch in diesem Verfahren notwendigen Sorgfalt bei der prozessordnungsgemäßen Ermittlung des Sachverhalts, bei der Subsumtion unter das materielle Strafrecht und bei der Bestimmung der schuldangemessenen Strafe fehlen lassen werde“ (GS BGH, Beschluss vom 3. März 2005). Ein im Zusammenhang mit der Urteilsabsprache vor Urteilsverkündung erklärter Rechtsmittelverzicht ist folglich unwirksam. Nur ein nach Urteilsverkündung und nach qualifizierter Belehrung (§ 35a Satz 3 – neu – StPO-E) erklärter Rechtsmittelverzicht ist wirksam und unwiderruflich.

Ferner haben Absprachen über Umstände zu unterbleiben, die ausschließlich das Vollstreckungsverfahren betreffen. Dazu zählen beispielsweise Zusagen hinsichtlich einer vorzeitigen Aussetzung des Strafrestes nach Teilverbüßung (§ 57 StGB) oder die Erklärung der Staatsanwaltschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt nach § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Da bei derartigen Entscheidungen Umstände zu berücksichtigen sind, die im Erkenntnisverfahren nicht beurteilt oder vorweggenommen werden können, muss jede Vereinbarung, die darauf abzielt, spätere Maßnahmen des Vollstreckungsverfahrens zu beeinflussen, strikt unterbleiben.

In Satz 3 wird klargestellt, dass im Rahmen der Verfahrensabsprache die Anwendung der §§ 154, 154a StPO nicht ausgeschlossen werden soll. Unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie kann es sich nicht selten anbieten, durch eine Verschlankung des Prozessstoffs die Verhandlung auf die wesentlichen Taten zu konzentrieren. Dass dabei im Falle einer Urteilsabsprache gleichwohl das Augenmerk auf eine an der Gesamtheit der Tatvorwürfe und dem darin liegenden Unrechtsgehalt orientierte, tat- und schuldangemessene Strafe zu richten ist, versteht sich von selbst. Der zweite Halbsatz stellt dabei klar, dass im Hinblick auf eine Sachbehandlung nach den §§ 154, 154a StPO auch andere Verfahren gegen denselben Angeklagten in die Absprache einbezogen werden können, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bei demselben Spruchkörper oder – im Stadium des Ermittlungsverfahrens – bei der an der Hauptverhandlung beteiligten Staatsanwaltschaft anhängig sind. Dadurch wird – in den durch die Zuständigkeit und damit die Entscheidungsbefugnis von Gericht und Staatsanwaltschaft bedingten Grenzen – dem nicht selten bestehenden praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, im Wege einer verfahrensbeendenden Absprache zu einer Gesamtbereinigung der gegen den Angeklagten anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren zu gelangen.

§ 243a Abs. 3 legt fest, dass das Gericht in Erwartung eines qualifizierten Geständnisses einen für den konkreten Fall in Betracht kommenden Strafrahmen mitteilen kann. Es ist nicht nur eine Strafobergrenze, sondern auch eine Strafuntergrenze anzugeben. Das Gericht hat aus dem Inbegriff der Verhandlung in der abschließenden Urteilsberatung über die Strafhöhe anhand der maßgeblichen Strafzumessungskriterien entsprechend der Schuld des Täters zu entscheiden und ist daher gehindert, im Rahmen der Absprache eine verbindliche Zusage zur exakten Höhe der zu verhängenden Strafe zu machen. Durch Festlegung auf einen im konkreten Fall in Betracht kommenden Strafrahmen wird die richterliche Entscheidungsfindung jedoch nicht vorweggenommen. Die Bindung an einen näher umrissenen Strafrahmen unter Zugrundelegung der Aktenlage bzw. der bisherigen als erwiesen angenommenen Erkenntnisse vor Abschluss der Hauptverhandlung ist mit den materiellrechtlichen Prinzipien der Strafzumessung vereinbar. Soweit eine verfahrensverkürzende Urteilsabsprache und eine dafür notwendige geständige Einlassung in Rede stehen, müssen die Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, gegebenenfalls sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft, wissen, welche Strafe aus Sicht des Gerichts zu erwarten ist. Die Strafe muss schuldangemessen sein. Urteilsabsprachen vermögen das verfassungsrechtlich gewährleistete und in § 46 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) Ausdruck findende Prinzip der Schuldangemessenheit nicht abzuändern. Die Strafe darf sich weder nach oben noch nach unten von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich lösen. Sie muss auch unter Berücksichtigung eines verfahrensverkürzenden Geständnisses in einem angemessenen Verhältnis zum Maß der persönlichen Schuld, zum Unrechtsgehalt und zur Gefährlichkeit der Tat stehen und muss sich auch im Rahmen des für vergleichbare Fälle Üblichen halten.

Der Große Senat des BGH hat in seinem Beschluss vom 3. März 2005 (a. a. O.) ausgeführt: „Die Differenz zwischen der absprachegemäßen und der bei einem streitigen Verfahren zu erwartenden Sanktion darf nicht so groß sein (‚Sanktionsschere'), dass sie strafzumessungsrechtlich unvertretbar und mit einer angemessenen Strafmilderung wegen eines Geständnisses nicht mehr erklärbar ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die ohne Absprache in Aussicht gestellte Sanktion das vertretbare Maß überschreitet, so dass der Angeklagte inakzeptablem Druck ausgesetzt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juni 2004 – 5 StR 579/03 – StV 2004, 470), als auch für den Fall, dass das Ergebnis des Strafnachlasses unterhalb der Grenze dessen liegt, was noch als schuldangemessene Sanktion hingenommen werden kann."

Der vom Gericht mitgeteilte Strafrahmen steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Abgabe des erwarteten qualifizierten Geständnisses. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts ist und bleibt auch im Falle einer Urteilsabsprache das wesentliche Ziel des Strafverfahrens. Das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung wird durch Urteilsabsprachen nicht aufgegeben. Auch das abgesprochene Urteil muss ein gerechtes sein und daher notwendig einen wahren Sachverhalt zur Grundlage haben. Das im Rahmen der Urteilsabsprache abgelegte Geständnis muss mithin derart konkret sein, dass eine Überprüfung möglich ist und eine Übereinstimmung mit der Aktenlage festgestellt werden kann. Ein Formalgeständnis reicht nicht aus. Nach der geständigen Einlassung dürfen keine Zweifel an deren Richtigkeit bestehen, so dass von einer weiteren Sachaufklärung abgesehen werden kann. Das Gericht muss nachvollziehbar von der Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben überzeugt sein.

§ 243a Abs. 4 begründet eine Dokumentationspflicht der wesentlichen Erwägungen des Gerichts. Insbesondere ist der mitgeteilte Strafrahmen in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten, gegebenenfalls seinem Verteidiger und in den Fällen des § 395 StPO auch der Nebenklage ist anschließend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Urteilsabsprache ist erst dann zustande gekommen, wenn daraufhin die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und gegebenenfalls sein Verteidiger den mitgeteilten Strafrahmen als angemessene Sanktion mittragen, sodann entsprechende ausdrückliche Zustimmungserklärungen abgegeben und diese in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen wurden. Zur Wahrung der Rechte des Opfers und seiner legitimen Interessen ist der Nebenklage überdies die Befugnis eingeräumt, sich zu dem mitgeteilten und von den übrigen Verfahrensbeteiligten gebilligten Strafrahmen zu äußern und etwaige Bedenken dagegen vorzubringen. Um den Vorbehalten der Nebenklage die gebührende Beachtung zu widmen, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, zu den vorgebrachten Einwänden begründet Stellung zu nehmen und dabei insbesondere auf die Belange aus Sicht des Opfers einzugehen. Dieser Vorgang ist als wesentliche Förmlichkeit nach § 273 Abs. 1 StPO in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Das Zustandekommen der Urteilsabsprache wird jedoch aus grundsätzlichen systematischen Erwägungen nicht an die Zustimmung des Nebenklägers geknüpft. Zum einen ist auch bei anderen, auf die Verfahrenserledigung gerichteten Vorschriften (§§ 153, 153a StPO) keine Mitwirkung der Nebenklage vorgesehen. Zum anderen entspricht es dem erklärten Willen des Gesetzgebers, auch im Falle einer Verurteilung der Nebenklage keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsfolgenentscheidung zu gewähren. So ist der Nebenklage die Urteilsanfechtung mit dem Ziel, dass eine andere Rechtsfolge verhängt wird, ausdrücklich und uneingeschränkt verwehrt (§ 400 Abs. 1 StPO).

Der Nebenklage über die vorgesehenen Mitwirkungsrechte an der Urteilsabsprache hinaus weitere Befugnisse einzuräumen, ist daher aus grundsätzlichen Überlegungen nicht sachgerecht.

Mit § 243a Abs. 5 wird verdeutlicht, dass im Falle der fehlenden Zustimmung von Staatsanwaltschaft oder Angeklagtem bzw. Verteidigung zu dem vom Gericht in Aussicht genommenen Strafrahmen das Gericht nicht an seine bisherige Bewertung gebunden ist. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nicht begründet wird oder nach Überzeugung des Gerichts sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die getroffene Regelung zum Zustandekommen der Urteilsabsprache verdeutlicht zugleich, dass letztlich allein die Erörterungen in der Hauptverhandlung entscheidend sind. Verständigungsgespräche außerhalb der Hauptverhandlung sind im Ergebnis rechtlich belanglos; Vorgespräche binden nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen die für Erörterungen außerhalb der Hauptverhandlung geltenden Verfahrensvorschriften verstoßen wird. Waren Staatsanwaltschaft oder Angeklagter bzw. Verteidiger nicht an derartigen bilateralen Erörterungen beteiligt, sind und bleiben gerichtliche Zusagen unverbindlich. Nur diese Folge vermag die Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. Entsprechende Verfahrensmängel sind jedoch unschädlich, wenn (nachträglich) alle Hauptbeteiligten an der Urteilsabsprache im Sinne der Absätze 1 bis 4 mitwirken und zustimmen.

Soweit das Gericht infolge ablehnender Stellungnahmen zu einer neuen Bewertung gelangt und einen anderen Strafrahmen mitteilt, ist wiederum in der beschriebenen Weise zu verfahren.

Der vom Gericht mitgeteilte Strafrahmen steht unter dem Vorbehalt der im Wesentlichen unveränderten Bewertung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Wesentlichen unveränderter Strafzumessungsgesichtspunkte. Werden dem Gericht erst nach Mitteilung des von ihm als angemessen angesehenen Strafrahmens erhebliche neue Umstände bekannt, die sich auf die Strafzumessung auswirken oder gar zu einer anderen rechtlichen Bewertung der Tat führen, müssen diese mit Blick auf den umfassend geltenden Aufklärungsgrundsatz berücksichtigt werden. Unerheblich ist, ob dem Gericht die relevanten tatsächlichen und/oder rechtlichen Aspekte bei der Urteilsabsprache hätten bekannt sein können, diese also nur übersehen wurden. Aber auch eine bloße Änderung der Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht bei unveränderter Erkenntnisgrundlage muss zu einem Wegfall der Bindung an den mitgeteilten Strafrahmen führen. Von dem Gericht kann nicht erwartet werden, sehenden Auges ein aus seiner Sicht falsches Urteil zu sprechen. Umso wichtiger ist es aber, dass nur wesentliche Änderungen in der Bewertung der Sach- und Rechtslage – gleichgültig, ob sie auf neuen Umständen beruhen oder nicht – zu einem Wegfall der Bindung an die gerichtliche Zusage führen können. Wäre dies bei jeder Bewertungsänderung der Fall, wäre die notwendige Rechtssicherheit, die eine Verständigung insbesondere auch für den Angeklagten mit Blick auf das von ihm erwartete Geständnis gewährleisten soll, nicht mehr gegeben.

Mit der so eingeschränkten Bindung des Gerichts korrespondiert naturgemäß, dass dem Gericht vor Mitteilung des Strafrahmens die Verpflichtung obliegt, eine sorgfältige rechtliche Bewertung der Tat vorzunehmen und die für die Strafzumessung wesentlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten sowie die notwendig erscheinenden Maßnahmen zu unternehmen, um eine für alle Beteiligten verlässliche Beurteilungsgrundlage zu schaffen.

Den durch die Urteilsabsprache geschaffenen Vertrauenstatbestand hat das Gericht allerdings mit Rücksicht auf die Wahrung des „fair trial" im Falle einer wesentlichen Bewertungsänderung unverzüglich durch einen entsprechenden rechtlichen Hinweis zu beseitigen (vgl. die Einzelbegründung zu § 243a Abs. 7).

§ 243a Abs. 5 Satz 3 stellt klar, dass sich die Bindung an die verfahrensbeendende Absprache sowohl für das Gericht als auch für die weiteren Verfahrensbeteiligten auf den jeweiligen Rechtszug beschränkt.

§ 243a Abs. 6 sieht eine umfassende Belehrung des Angeklagten über alle maßgeblichen Umstände und Folgen der Urteilsabsprache – auch der gescheiterten Absprache – vor. Der Angeklagte muss insbesondere vor einer weiteren Befragung vollständig über seine prozessuale Situation im Bilde sein. Nur so kann er über sein weiteres Verhalten verantwortlich entscheiden. Entschließt er sich in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände (dennoch), ein (unvollständiges, wahrheitswidriges) Geständnis abzulegen, bleibt das Geständnis weiterhin, d. h. unabhängig vom Schicksal der Urteilsabsprache nach den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung verwertbar.

§ 243a Abs. 7 enthält die für ein faires rechtsstaatliches Verfahren selbstverständliche Verpflichtung des Gerichts, die an der Urteilsabsprache Beteiligten auf die veränderte Bewertung des Gerichts hinzuweisen. Die rechtzeitige Mitteilung der Bewertungsänderung und damit des Abrückens von der getroffenen Absprache ist insbesondere für den Angeklagten von großer Bedeutung, damit er sich auf die veränderte Sachlage einstellen und sein weiteres Handeln danach ausrichten kann.

§ 243a Abs. 7 macht weiterhin deutlich, dass das Gericht bei seiner Urteilsfindung an den abgesprochenen Strafrahmen gebunden ist. Die Bindungswirkung der Urteilsabsprache erstreckt sich allerdings nur auf das Gericht, das an der Verständigung beteiligt war. Weder das Revisionsgericht noch das Gericht, an das die Sache im Fall einer erfolgreichen Revision zurückverwiesen wird, sind an die Zusage gebunden.

Zu Nummer 6 (§ 267)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 5 – neu)

Die Besonderheiten einer Urteilsabsprache, insbesondere die damit verbundenen anknüpfenden Folgen spezieller und eingeschränkter Überprüfung, erfordern, dass die Erörterungen einer Urteilsabsprache nicht nur dem Hauptverhandlungsprotokoll, sondern auch den Urteilsgründen zu entnehmen sind. Insbesondere ist anzugeben, ob tatsächlich eine Urteilsabsprache zustande gekommen ist und ob das Urteil auf dieser Absprache beruht.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1a – neu)

Die für das Urteil gemäß § 267 Abs. 3 Satz 5 vorgesehene Verpflichtung zur Dokumentation muss auch in einem abgekürzten Urteil gelten. Die Umstände des Zustandekommens des Urteils und sein Beruhen auf einer wirksamen Absprache können auch Bedeutung im Vollstreckungsverfahren, beispielsweise für die Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB) haben.

Zu Nummer 7 (§ 312 Satz 2 – neu)

Ist das Urteil auf Grund einer Urteilsabsprache ergangen, ist ein anerkennenswertes Bedürfnis für die Durchführung eines Berufungsverfahrens nicht gegeben. Einer vollständigen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bedarf es nicht, wenn dem Urteil ein glaubhaftes qualifiziertes Geständnis zu Grunde liegt und das Gericht an einen den Verfahrensbeteiligten zuvor bekannten und einvernehmlich akzeptierten Strafrahmen gebunden war. Mit dem Sinn und Zweck einer Urteilsabsprache ist eine umfassende Neuverhandlung im Rahmen einer weiteren Tatsacheninstanz nicht zu vereinbaren. Die Berufung ist daher auszuschließen.

Zu Nummer 8 (§ 333 Satz 2 – neu)

Auch die auf einer Urteilsabsprache beruhenden Urteile müssen einer Überprüfung zugänglich sein. Dies stellt § 333 Satz 2 Halbsatz 1 sicher, indem die Revision gegen Urteile des Schöffengerichts trotz ausgeschlossener Berufung zugelassen wird.

§ 333 Satz 2 Halbsatz 2 verweist ausdrücklich nur auf die Zuständigkeitsregelung in § 335 Abs. 2 StPO. Die Anordnung einer entsprechenden Geltung des § 335 Abs. 3 unterbleibt bewusst. Die Berufung gegen ein Urteil, das auf einer Absprache beruht, soll auch dann ausgeschlossen bleiben, wenn ein anderer Verfahrensbeteiligter, d. h. der der Absprache nicht unterliegende Mitangeklagte, das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts wählt. In derartigen, voraussichtlich seltenen Konstellationen ist in Kauf zu nehmen, dass eine Sache vor verschiedene Rechtsmittelgerichte kommt. Dies erscheint vor allem mit Blick auf die auch nur eingeschränkte Überprüfung des auf einer Absprache beruhenden Urteils im Rahmen der Revision (vgl. nachfolgend zu Nummer 9) vertretbar.

Zu Nummer 9 (§ 337 Abs. 3 – neu)

Beruht das Urteil auf einer Absprache, ist nicht nur eine völlige Neuverhandlung entbehrlich. Auch die revisionsrechtliche Überprüfung kann sich auf die Kontrolle der bei der Absprache zu beachtenden Verfahrensvorschriften und die in § 338 StPO genannten absoluten Revisionsgründe beschränken. Ein weitergehendes legitimes Rechtsschutzbedürfnis der Verfahrensbeteiligten ist nicht anzuerkennen. Die Beschränkung gilt für die Nebenklage, deren Zustimmung es für das Zustandekommen der Absprache nicht notwendig bedarf, nur dann, wenn sie der Absprache zugestimmt hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des beabsichtigten Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt mit dem Ziel des Entwurfs überein, die Verständigung im Strafverfahren gesetzlich zu regeln. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung bereits im Mai letzten Jahres den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vorgelegt, der in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden wird.

Seit mehr als 20 Jahren ist in der Strafrechtspraxis das Phänomen zu verzeichnen, dass das Gericht und die Verfahrensbeteiligten, vornehmlich Staatsanwaltschaft, Angeklagte und Verteidigung, versuchen, sich über den weiteren Verfahrensfortgang und insbesondere das Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen. Dieses bislang in der Strafprozessordnung nicht geregelte Vorgehen steht im Spannungsverhältnis zwischen einem rechtsstaatlich geordneten, dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verpflichteten und die Rechte der Verfahrensbeteiligten wahrenden Strafverfahren einerseits sowie dem effektiven Einsatz der knappen Ressourcen der Justiz andererseits.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat zum Verfahren, das bei einer Verständigung einzuhalten ist, sowie zu deren Inhalt und Folgen in einer Vielzahl von Entscheidungen die maßgeblichen Konturen gesetzt, zuletzt mit der Entscheidung des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 3. März 2005 (GSSt 1/04). Der Große Strafsenat hat dabei aber auch festgestellt, dass die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung erreicht seien, und dringend ein Tätigwerden des Gesetzgebers eingefordert.

Auch die Bundesregierung sieht Handlungsbedarf des Gesetzgebers. In diesem, was die Zulässigkeit sowie die Handhabung und Ausgestaltung im Einzelnen angeht, durchaus umstrittenen Bereich bedarf es vom Gesetzgeber selbst geschaffener klarer Vorgaben, um eine gleichmäßige Rechtsanwendung und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ziel der gesetzgeberischen Aufgabe muss es dabei sein, die Regelungen mit den bewährten Grundsätzen des deutschen Strafverfahrensrechts in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung, dass der Entwurf des Bundesrates am Grundsatz der Amtsermittlungen festhält und das Verfahrensergebnis nicht einfach dem Konsens der Verfahrensbeteiligten überlässt. Dies entspricht der Konzeption des von der Bundesregierung vorbereiteten Entwurfs. Kritisch hingegen sieht sie zumindest wegen deren Umfang die vorgeschlagenen Beschränkungen im Bereich der Rechtsmittel: Die Kontrolle durch eine höhere Instanz ist ein wichtiger Garant dafür, dass die Gerichte erster Instanz sich bei Absprachen tatsächlich an die gesetzlichen Regeln halten. Dadurch ist sie ein wichtiges Instrument, um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu sichern.

Im Übrigen wird die Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren die Vorschläge des Entwurfs unter Berücksichtigung des dann vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung weiter prüfen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333